

daß die Audienz in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers geführt wird, alle Garantien, die man von der Deffentlichkeit erwarten darf; eine Garantie sowohl gegen die Willkür des richterlichen Amtes, als auch selbst gegen die schiefen Urtheile, denen der Richter ausgesetzt sein kann. Ankläger wie Vertheidiger haben zu überwachen, daß dem Gesetze Genüge geschehe, und andererseits auch, daß die Unschuld nicht gekränkt werde. Es ist von der Staatsregierung als bedenklich geschildert worden, eine unbeschränkte Deffentlichkeit eintreten zu lassen, weil sie auf die Moralität nachtheiligen Einfluß äußern würde. Dieses Bedenken hat theilweise auch unsere geehrte Deputation getheilt, und auch ich hege es. Nun, meine Herren! läßt sich der Grundsatz der Deffentlichkeit also nicht streng und in allen Fällen durchführen, und wissen wir nicht, ob nicht vielleicht die Ausnahmefälle zur Regel und die Regel zur Ausnahme werden können, so scheint es mir wenigstens des Versuches werth, es vorerst bei der beschränkten Deffentlichkeit zu lassen. Dann habe ich aber noch einen Grund, der vielleicht nur als ein nebensächlicher angesehen werden dürfte und der darin besteht, daß, wenn man jetzt die Deffentlichkeit ohne Beschränkung einführen wollte, das Staatsbudget auf eine enorme Weise belastet werden würde. Denken Sie sich, welche enorme Bauten von Gerichtshäusern, welche Einrichtung von großen Sälen mit Einrichtung von Tribunen nothwendig sein würde, wenn man Deffentlichkeit ohne Beschränkung einführen wollte. Lassen wir es jetzt bloß in den Grenzen bewenden, die ich bezeichnen habe, so wird der Aufwand für diese Einrichtung ein unbedeutender sein, und gestaltet sich die Sache so, daß man vielleicht Vorstritte künftig thun könnte, so bleiben diese unbenommen. Sie sehen aus diesen wenigen Worten, daß ich in der Hauptsache mich an das Deputationsgutachten anschließen werde. Nur in dem Falle bin ich nicht mit der Deputation einverstanden, daß man gleich zur Deffentlichkeit in unbeschränktem Maße übergehe, und es würde mir daher allerdings wünschenswerth sein, wenn das Deputationsgutachten bei der künftigen Fragstellung in seine einzelnen Theile zergliedert würde, damit ich bei meiner Abstimmung nicht mit mir in Collision trete.

Abg. Hensel: Es ist wohl schwer, jetzt noch, meine hochzuverehrenden Herren, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen; denn es ist über den vorliegenden, von allen Rednern vor mir als hochwichtig bezeichneten Gegenstand bereits soviel ausgesprochen und im Laufe dieser Tage hier nach allen Richtungen hin gesprochen worden, daß ich mich mit Recht, soweit es der reiche Stoff zuläßt, ebenfalls nur auf thunlichst einfache Begründung meiner Abstimmung zu beschränken habe. Daß Verbesserung und Abänderung unsers jetzigen Criminalprocesses nothwendig sei, ist allgemein zweifellos und hat insonderheit die hohe Staatsregierung durch Vorlegung ihres Entwurfs bekräftigt; sie hat aber auch das hohe Verdienst, die Kenntniß und das Gefühl der vorhandenen Gebrechen unsers Verfahrens, soweit dies noch dunkel war, direct und indirect zur klaren Anschauung gebracht zu haben. — Mich führte der Entwurf zunächst zu wiederholter Prüfung der Anforderungen an

den Richter; denn, wie schon oft und unmittelbar vor mir erwähnt worden, die hohe Staatsregierung handelt durch diesen, sie legt in seine Hand eine umfassende Gewalt über die höchsten Güter der Staatsangehörigen. Der gewissenhafte Richter wird sich bei jeder hauptsächlichlichen Entschließung dessen erinnern, und größtentheils mit banger Besorgniß, ob er nicht fehle. Er soll die Wahrheit in Bezug auf Verbrechen feststellen, und zwar im weitesten Umfange, ohne Halbheit und mit möglichster Beseitigung des Truges; er will dies; er wird sich aber bei jedem Untersuchungsfalle nach einigen Vorschriften einen besondern Begriff der Wahrheit bilden und hiernach handeln, daher entweder die Anschulldigung und Ueberführung, oder die Entlastung vorzugsweise verfolgen und somit die eine Hälfte seiner Aufgabe nebensächlich lösen. Dies liegt in der Natur seiner Stellung, und obgleich er gewöhnlich durch sein Geschäftsleben den Kreis, aus welchem die meisten Verbrechen hervorgehen, genau kennen lernt und sich wohl auch einen ziemlich sichern Tact aneignet, so kann er, namentlich einzeln hingestellt, doch leicht irren. Hat er aber geirrt und den unrichtigen Weg betreten, namentlich den, wie fast die Regel ist, gegen den Verdächtigen, so ist dieser jedenfalls in einem gewissen Grade im Nachtheil; denn es ist zugleich gegen den Anschein der Ungeschicklichkeit, gegen den Anschein des Mangels an Umsicht und Eifer zu arbeiten und die richterliche Ehre zu retten. Dies geschieht natürlicherweise derartig, daß der später wirkende Vertheidiger und der höhere Richter das Angehörige der Entwicklung nur schwer erkennen und am wenigsten die Folgen solcher Einseitigkeit vollständig lösen können; ja es geschieht dem eifrigen Richter nachher kaum selbst bewußt. Steht ein schlauer, böswillig Leugnender dem von der Schuld desselben durchdrungenen, von Ueberführungsmitteln entblößten Richter gegenüber, so muß der Letztere gewissermaßen nach Stäubchen von Anzeichen haschen und sich selbst und den Angeschulldigten durch eine lange Reihe von Vernehmungen wesentlich über ein- und dasselbe bis zur Erschöpfung ermüden, gleichsam foltern, damit nur nicht der ferne erkennende Richter den abgefäumten Schuldigen für schuldlos erkläre, damit bei dem planmäßigen, beziehentlich zur Sachförderung mit dem Protokollführer besprochenen Gänge doch immer Etwas von dem eigenthümlichen Leben und Weben des Ganzen, von dem Erblassen der Ueberraschung, von dem zaudernden Kampfe gegen die Wahrheit, von der Frechheit der dieser bebend entgegengesetzten Schwüre und Vermessenheiten, in den todten Buchstaben übrig bleibe. Nicht möchte ich mit einem geehrten Abgeordneten einen Teden, welcher in Bezug auf das Protokolliren die in der Natur dieses Geschäfts liegenden Bedenken hegt und durch Zweifeln zum Bessern, zur Wahrheit strebt, einen schwachen, seichten Kopf nennen; und es wird wohl auch in dieser Hinsicht nach den gegenwärtigen Verhandlungen noch so mancher bei der Criminalrechtspflege Beschäftigter aus seinem Halbschlummer erwachen. Dagegen ist es vollkommen wahr, das durchaus schriftliche Verfahren gibt von jedem Schritte der Untersuchung durch die protokollarischen Niederschriften Rechenschaft. Allein eben die Art und Weise der Auffassung und der Aufnahme sind so mannichfach, die handelnden